

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchl. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	91	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	99
Nr. 1) Diakonie in der veränderten Welt	91	C. Personalmeldungen	99
Nr. 2) An die Mitarbeiter in der Diakonie unserer Kirche	93	D. Freie Stellen	99
Nr. 3) Kirchengesetz über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. 3. 1957	94	E. Weitere Hinweise	99
Nr. 4) Bezug des Kirchlichen Amtsblatts	99	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	99
		Nr. 5) D. Johann Friedrich Mayer (Fortsetzung und Schluß)	99

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Diakonie in der veränderten Welt.

Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Spandau März 1957

1. *Jesus Christus ist Herr und Meister aller Diakonien.*

In der Diakonie sind wir füreinander da; denn Gott hat uns aneinander gewiesen. Der barmherzige Samariter sah den hilflosen Menschen auf der Landstraße und tat, was nötig war. Der Herr, der zum Weltgericht wiederkommen wird, wird zu allererst fragen, was mit den Hungrigen, Kranken, Gefangenen geschehen ist. Gott will, daß wir mit unserem Geld und mit unserer Zeit als Haushalter seiner Gaben einander wohl tun und in seinen Ordnungen einer den anderen ehren. Wir brauchen einander, weil jeder von uns Nöte, Wunden und Schmerzen hat. Wer ist, der dabei nur hilft? Und wer ist, dem nur geholfen wird? Gerade indem ich helfe, wird mir oft selbst geholfen. Indem ich tröste, werde ich getröstet, und die Freude, die ich dem anderen schenke, macht mich selber froh. So sollen wir einander dienen. Denn wir haben einen Herrn, der unter uns ist als ein Diener.

Jesus Christus ist der Herr und Meister aller Diakonien. Er ist gekommen, um den verkehrten, entstellten Menschen wieder zurechtzubringen nach Gottes Gedanken und unsere kranke Gemeinschaft zu heilen. Wenn er als der Diakon Gottes aus der unerschöpflichen Vorratskammer des Vaters die fünftausend Menschen speist, so heiligt er auch alle Diakonie an Leibe des Menschen. Er hilft dem Zollbeamten von Jericho zu neuem, freiem Umgang mit dem Geld. Und wenn er Sünde vergibt, so tut er das tiefste, mächtigste Werk aller Diako-

nie. Er gibt dem Geringsten unter uns die größte Ehre vor Gott und begegnet uns selber in den Kleinen, die wir leicht verachten. Den Weg in die Tiefe des Kreuzes, den der Knecht Gottes ging, hat er zum Weg der Herrlichkeit gemacht. Sein gesamtes Heilandswerk unter uns nennt er ein Dienen: „Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für Viele“ (Matth. 20, 28). Wie er barmherzig ist, so will er Menschen haben, die seine Barmherzigkeit ausbreiten bis in die oft harten Ordnungen unseres Lebens hinein. Der Heiland, der die Menschen liebt und freimacht füreinander, sucht Menschenhände, die Recht schaffen für die Entrechteten und die Müde gewordenen aufrichten. Auf Menschenfüßen möchte er eilen zu denen, die vom Wege abgekommen sind, und durch Menschengen sucht er die, die von allen vergessen sind. Sein Wort, um das wir uns sammeln, will das Ohr für den Bruder öffnen, und das Sakrament seines Leibes und Blutes, das wir feiern, verbindet uns untereinander zu einem Leibe.

2. *Die Kirche Christi trägt das Gewand der Diakonie.*

Kann seine Gemeinde ohne Diakonie sein? Das Leben der Kirche entfaltet sich in vielen Formen. In dem Maße hat es ein gesundes und fruchtbares Wachstum in die Weite, als die Diakonie ihre Wurzeln in die Tiefe streckt. Von Anfang an gehörten die Armen und Gebrechlichen, die Witwen und Waisen zu den Schätzen der Kirche. Sie wagt damit ein nicht alltägliches Verständnis des Menschen und der menschlichen Gemeinschaft. Wir ehren alle edle Menschlichkeit, aber wir wissen, daß Jesus Christus der Retter des Menschen ist. Auch die Diakonie lebt alle Tage neu von seinem Geist. Wir können viele christliche Werke tun, aber das Werk Christi tut er selber. Seine Liebe kann die zahlreichen Häuser und Anstalten, in denen die

Hilfsbedürftigen sich sammeln, im Kampf mit Normierung und Resignation als Heime schaffen und erhalten, in denen Freude und Friede, Geduld und Hoffnung zu Hause sind. Nicht der unwichtigste Teil des gemeindlichen Lebens, das wir heute meist nach dem Maßstab der öffentlichen Wirkung messen, spielt sich in den verborgenen Räumen ab, wo Kinder väterlich und mütterlich erzogen werden, wo Christen gehorsam dienen und leiden, wo Sterbende der Treue Gottes anbefohlen werden. Wenn es in großen Städten und neuen Siedlungen vielfach gilt, Gemeinden neu zu sammeln, so bindet die gemeindliche Diakonie mit ihren hundert kleinen Diensten die losen Glieder zusammen und gibt dem Leibe Blut und Gestalt. Während wir uns um immer größeren Wohlstand mühen, ist es ein hoher Beruf, teilhaftig des Leidens Christi und seiner Auferstehung zugleich, sich herumzuschlagen mit den Schmerzen und dem Elend der Menschen, bis Christus alles neu machen wird. So wenig wie die Glieder des Leibes für sich sein können, so unmöglich kommen die Kinder Gottes allein in den Himmel, wenn sie nicht auch die Sündigsten und Schwächsten mit sich schleppen, soweit sie es nur vermögen. Weil Christus unsere Krankheit trug, darum sollen wir einander tragen; und weil er auferstanden ist, darf seine Gemeinde für jeden Menschen hoffen.

So stehen Gestalt und Gesicht der Kirche unter dem Zeichen der Diakonie, bis Christus wiederkommt. Ein Diener des Wortes soll es darum für die größte Ehre seines Amtes achten, daß es im Neuen Testament als Diakonie bezeichnet wird. Diakonie ist die Farbe seines Redens, seines Leidens, seines Betens. Alle Theologie möge bedenken, daß ihre Gedanken dürr und kraftlos werden ohne die Diakonie. Wenn eine Kirche im Blick auf die Diakonie schläft, dann schläft sie überhaupt. Der Herr aber, der aus den Toten auferweckt, vermag ihr auch heute für alle Arbeit Diener und Dienerinnen zu erwecken, so viele er will. Wer hört seinen Ruf?

3. *Christen bleiben der Not auf der Spur.*

Die Kirche, in der Christus mit seiner Diakonie lebt, sondert sich nicht von der Welt. Das Finger- spitzengefühl der Liebe treibt uns, mit wachen Sinnen der immer wieder sich wandelnden Not des Menschen auf der Spur zu bleiben. So wird das gebrechliche Gefüge der Welt erhalten, solange sie steht.

Wir sind dankbar dafür, daß Staat und Kommunen in ihren sozialen Ordnungen in vielfältiger Weise Sorgen und Hilfen für die Menschen übernehmen, die ohne sie nicht bewältigt werden könnten. Wo auf solche Weise mehr und mehr vorbeugende und helfende Maßnahmen an die Gesellschaft übergehen,

läßt jedoch oft diese Entwicklung den Hunger nach Seelsorge, nach tragender Gemeinschaft und Brüderlichkeit unbefriedigt.

Es wird stets die Aufgabe der gesamten Kirche bleiben, an Gerüst und Mauern der gesellschaftlichen Ordnung mitzuarbeiten, und dabei in Einfalt bei den Geboten Gottes zu bleiben. In der heutigen Situation wird es immer wichtiger, die gegebenen gesellschaftlichen Räume für Menschen warm und bewohnbar zu machen. Der Christ muß seine weltliche Lebensaufgabe als einen Auftrag Gottes ansehen und überall dort wahrnehmen, wo das öffentliche Leben eine Möglichkeit bietet. Die seelsorgerliche Verantwortung jedes einzelnen Christen erhöht sich in dem Maße, in dem in einer organisierten Welt der Gesetze, Formulare und Kostenträgerschaften der lebendige Mensch leicht übersehen wird. Wer aus der Ruhé Gottes arbeitet, ist eine Wohltat für seine ganze Umgebung.

In einer industriellen-bürokratischen Massengesellschaft kann Hilfe vom Dienste des Einzelnen oder der einzelnen Parochialgemeinde allein nicht erwartet werden. Der Dienst des Einzelnen in der Gemeinde und der Dienst der Ortsgemeinde bedürfen deshalb der übergemeindlichen Hilfe. Sie muß geplant und organisiert werden.

Doch darf auch in dieser veränderten Welt sich die Diakonie nicht nur auf organisierte Liebes- und Hilfstätigkeit beschränken. Der Einzelne darf sich nicht hinter einer Organisation verschanzen, als würde diese ihm die Arbeit abnehmen. Die gesamte Kirche lebt davon, daß sich ihre Glieder zu Zweien und Dreien auch über die Grenzen ihrer Ortsgemeinden und Werke hinaus durch Gottes Anruf senden lassen und ihre Gaben, ihre Zeit und ihre Güter regelmäßig und planmäßig in den Dienst an Gemeinde und Nächsten stellen.

Angesichts der vielschichtigen sozialen Aufgaben der Gegenwart ruft die Verkündigung des Wortes Gottes nach Sozialpfarrern, sozialen Arbeitsgemeinschaften und Sozialethikern und fordert die Ausbildung der kirchlichen Sozialarbeiter. So arbeiten die Glieder des Leibes Christi miteinander für den Nächsten und suchen „der Stadt Bestes“. (Jer. 29, 7).

4. *Diakonie umspannt die Welt.*

In alle Weiten und Tiefen wagt sich die Diakonie. Wie die Gemeinschaft des Glaubens und des Gebetes, so will auch die Gemeinschaft des Hoffens und der Liebe die Welt umspannen mit ökumenischem Blick. Gewiß haben wir in der eigenen Mitte bedrückende Nöte genug. Aber die Liebe kann nicht bei sich selber stehenbleiben. Sie durchbricht politische Grenzen und übersteigt die Mauern der Ideologien und Rassen. Gott hat sein Volk in allen

Landen, und überall seufzen Menschen in der Tiefe. In Afrika und Asien und an anderen Orten der Welt rufen die Kirchen mit den Völkern, in denen sie leben, nach dem wachsamem, selbstlosen Beistand der Christenheit. Im Dienst der Liebe, die weit hinausgreift in die Welt, wollen wir wetteifern mit den Bruderkirchen der Ökumene. Beschämt und beglückt zugleich hat die Christenheit in Deutschland nach dem Krieg das Zeichen brüderlicher Hilfe von den Christen in vielen Ländern der Welt erfahren. Darum dürfen wir am wenigsten verstummen mit der Antwort der Tat auf die Hilferufe, die von überallher kommen. Helft mit euren Gaben und Kräften den jungen Kirchen in der Entfaltung ihrer Diakonie! Nehmt teil an ihren Leiden, freuet euch ihrer Freuden!

Der Ökumenische Rat der Kirchen kann Verbindungen vermitteln zwischen den Gemeinden drinnen und draußen. Der Austausch im Dienst macht uns niemals arm, sondern öffnet Fenster und Türen der Gemeinschaft. Und wenn eine Gemeinde das gottesdienstliche Opfer eines Sonntags für die leidenden Menschen und die bedrängten Kirchen in der weiten Welt bestimmt, so soll sie wissen: solch eine unscheinbare Gabe vermag Kräfte des Glaubens, der Geduld und des Lobes Gottes zu entzünden. „Laß dein Brot über das Wasser fahren, so wirst du es finden nach langer Zeit. Teile aus unter sieben und unter acht; denn du weißt nicht, was für Unglück auf Erden kommen wird“ (Pred. 11; 1,2).

5. *Hoffnung läßt dienen.*

Diakonie ist Stückwerk. Aber Gott kann das Stückwerk vollenden. Diakonie ist Leiden. Aber durch Leiden kommt Gott zu seinem Ziel. Diakonie ist oft genug Niederlage. Aber durch unsere Niederlagen gewinnt Gott seinen Sieg. Die Hoffnung, mit der Gott selber seine Welt umfaßt, macht frei zum Dienen.

Der Mensch versucht die Welt mit Vernunft und Technik zu bewältigen. Aber in derselben Welt ist er bedroht und gehetzt. Es gibt unter uns wenig Hoffnung auf eine Zukunft und viel Resignation über das Wesen des Menschen. Darum wird die Gegenwart falsch gebraucht, und vor der Vergangenheit fliehen wir. Dies alles fordert die Kirche, Christi heraus, in ihrer Diakonie — sei sie noch so gering und zeichenhaft — durch Wirken und Leiden in großer Geduld zu bezeugen, daß Gott diese Welt liebt und ihr sein Ziel gegeben hat. Der auferstandene Herr schafft Auferstehungsdiakonie, und wer an den Heiligen Geist glaubt, hofft für den Menschen auch dort, wo menschliche Hoffnung aufgehört hat. „Darum, liebe Brüder, seid fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, sintemal ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn“ (1. Kor. 15, 58).

Nr. 2) *An die Mitarbeiter in der Diakonie unserer Kirche.*

Wort der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Berlin-Spandau im März 1957.

In dem Augenblick, da sich unsere beiden großen diakonischen Werke, die Innere Mission und das Hilfswerk, zusammenschließen, richten wir ein Wort des Dankes und der Ermutigung an alle Mitarbeiter in der Diakonie unserer Kirche.

Wir wenden uns an Euch, die Ihr als freiwillige Helfer in den diakonischen Aufgaben Eurer Gemeinde tätig seid.

Es haben sich in den Jahren der Not viele solche Helfer gefunden. Wir danken für alle Zeit, Kraft und Gesundheit, die Ihr aufgewendet habt. Wir bitten Euch, in Eurer Treue nicht nachzulassen und diesen Dienst weiter auszubauen. Alle unsere Gottesdienste und Zusammenkünfte sind ohne Frucht, wenn nicht freundliches und hilfsbereites Wesen daraus erwächst. Das beginnt schon in den Gottesdiensten der Gemeinde durch den freundlichen Gruß an den, der neben uns sitzt. Das muß sich fortsetzen im Alltag. Wir dürfen einander nicht so fremd bleiben, wie wir fremd auf den Straßen aneinander vorübergehen. Denn alle Diakonie unter uns beginnt still und verborgen in der täglichen hilfsbereiten Begegnung von Mensch zu Mensch und wird in der Gemeindegemeinschaft zu einem Besuchs- und Helferdienst, der nicht nur alle Gemeindeglieder, sondern auch die der Gemeinde Fernstehenden zu erreichen sucht.

Bei allem laßt uns darum bitten, daß unser Tun nicht unfroh geschieht und wir dem Herrn mit Freuden dienen.

Wir wenden uns an Euch, die Ihr den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung ausrichtet. Wir wissen mit Euch, daß im Zentrum aller Verkündigung das Zeugnis der Diakonie Christi steht, der unser aller Diener geworden ist. Aber erst, wenn das Herz von der Barmherzigkeit Christi erfüllt ist, wird die Verkündigung die Freude hierüber widerspiegeln und wird auch der Kirchenferne etwas von ihr spüren. Darum bittet täglich, daß Ihr Christi Wohltat erkennt.

Dann werdet Ihr jeden Dienst gerne tun, auch den kleinen und unscheinbaren. Er ist Dank für Christi Liebe. Ja, Ihr werdet erfahren, daß Euch aus jedem freundlichen Wort, aus jeder Handreichung und aus jeder Stunde, die Ihr einem anderen schenkt, Freude zu neuem Dienst zuwächst. Christus gibt uns nicht nur Aufgaben, sondern macht uns durch seine Liebe willig zum Dienen und — das ist ein Geheimnis der Diakonie — läßt jeden Dienst zur Freude werden.

Zu diesem Dienst der Freude gebt, darum bitten wir Euch, jedem Gemeindeglied Raum. Keiner darf gehindert werden, auf seine Art und nach dem Maß seiner

Gaben und Kräfte Christus Dank abzustatten für seine Liebe. Wollt Ihr alles selber tun oder erwartet Ihr, daß alles getan werde, wie Ihr es für richtig haltet, so hindert Ihr Christus, der viele zu sich ruft und jedem seinen Auftrag gibt. Vergeßt nicht, daß Er für jeden Arbeit hat. Weist alle Gemeindeglieder darauf hin, daß Christus sie brauchen kann.

Laßt sie dann aber nicht allein, sondern sprecht mit ihnen, laßt sie berichten, denkt mit ihnen ihre Anliegen durch und betet mit ihnen. Nichts und niemand darf dem Verkündiger des Wortes zu gering sein. Christi Kraft ist in dem Schwachen mächtig und seine größten Dinge beginnt Gottes Sohn in der Stille.

Niemand fürchte, daß er durch diesen Dienst abgehalten werde von „größeren Aufgaben“. Eine Gemeinde, in der Raum ist für Christi Dienst, erfährt, was in Apostelgeschichte 6,7 berichtet ist: „Das Wort Gottes nahm zu und die Zahl der Jünger ward sehr groß“.

Wir wenden uns an Euch, die beruflichen Mitarbeiter der Diakonie unserer Kirche. Gewiß muß sich unser christlicher Glaube zuerst im Verhalten zum Nächsten, in der Diakonie des Alltags, bewähren. Daneben ist es aber nötig, daß eine große Zahl von Mitarbeitern für solche diakonischen Aufgaben da ist, die die Möglichkeiten und Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder und der Ortsgemeinde übersteigen. Viele unbekannte Menschen danken Euch für den Dienst der Liebe, den sie in Krankenhäusern und durch Pflegestationen, in Kindergärten oder Altersheimen und in vielen anderen Einrichtungen bis heute erfahren haben. Oft sind wir besorgt, daß Eure Kräfte übermäßig beansprucht werden und Ihr in Gefahr steht, darüber zu ermüden. Aber in allen Belastungen und Schwierigkeiten, auch in den Anfechtungen steht Ihr unter dem Wort des Apostels: „Gott aber kann machen, daß allerlei Gnade unter euch reichlich sei, daß ihr in allen Dingen volle Genüge habt und reich seid zu allerlei guten Werken“ (2. Kor. 9,8). Darum ermuntern wir Euch alle, die Ihr in der Arbeit steht, zu freudigem Dienst: Euch Schwestern der Mutterhausdiakonie und der anderen Schwesternverbände, Euch Diakone und Fürsorger, Euch Erzieher und Helfer in den verschiedenen Diensten. Wir danken Euch für Eure Treue und nehmen teil an Eurem Bemühen um die rechte Form Eures Dienstes.

Unsere Gemeinden bitten wir, daß sie Eurer Arbeit fürbittend gedenken und Euch mit ihrer Fürsorge und der Gemeinschaft ihres Lebens tragen.

Für die rechte Ausrichtung Eures Dienstes bedürft Ihr wie alle anderen kirchlichen Mitarbeiter der regelmäßigen geistlichen Zurüstung, der Gemeinschaft untereinander und, besonders wenn Ihr im Dienst einer Ortsgemeinde steht, der guten Verbindung mit den übrigen Mitarbeitern der Gemeinde.

Unsere Kirche und ihr neues diakonisches Werk bitten wir, darauf zu achten, daß Euch ausreichender Lebensunterhalt, tragbare Arbeitsbedingungen und eine angemessene Altersversorgung gewährt werden.

Uns bewegt mit Euch die Sorge um den Nachwuchs. Wir wollen nicht aufhören, den Herrn der Kirche zu bitten, daß er Arbeiter sende in seine Ernte. Wir wollen aber auch nicht ablassen, junge Menschen in solchen Dienst zu rufen. Die Kirche wird durch ihr diakonisches Werk noch mehr als bisher für die Ausbildungsstätten alter und auch ganz neuer Art sorgen müssen. Wir bitten Euch, den jungen Mitarbeitern in Euren Häusern den Raum und die Möglichkeiten zu geben, die ihre Freude am Dienst wachsen läßt.

Alle Arbeit, alle Mühe und alle Freude der Diakonie steht unter dem Wort des Apostels: „Nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, sintemal ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist im Herrn“ (1. Kor. 15,58).

Nr. 3) Kirchengesetz über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. 3. 1957.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Die zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche vereinbarte Ordnung (Anlage 1) mit drei Zusatzvereinbarungen (Anlagen 2 bis 4) wird bestätigt.

(2) Das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ wird als Werk der Kirche gemäß Art. 15 der Grundordnung anerkannt.

Artikel II

(1) Die Aufgaben (Rechte und Pflichten), die im Kirchengesetz zur Ordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. April 1951 (Hilfswerkgesetz) — ABl. Nr. 41 — dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland zugewiesen sind, werden künftig von dem Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben des Hilfswerkausschusses werden demgemäß der Diakonischen Konferenz, die Aufgaben des Verwaltungsrates dem Diakonischen Rat, die Aufgaben des Zentralbüros des Hilfswerks der Hauptgeschäftsstelle des Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ übertragen.

(3) Zuwendungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Werk gemäß § 15, Ziffer 3 und 4, der Ordnung gewährt werden, können durch das Haushaltsgesetz auf die Gliedkirchen umgelegt werden.

Artikel III

Der Dienst in dem Werk gilt als öffentlich-rechtlicher Dienst im Sinne des Dienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel IV

Soweit die Bestimmungen des Hilfswerkgesetzes diesem Gesetz und der beiliegenden Ordnung entgegenstehen, werden sie während der Dauer der vereinbarten Ordnung nicht angewandt.

Artikel V

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Diakonischen Beirat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. April 1951 (ABl. der EKD Nr. 42) außer Kraft.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann Überleitungs- und Ausführungsvorschriften erlassen.

Berlin-Spandau, den 8. März 1957

*Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland*
D. Dr. von Dietze

Anlage

In dem Streben nach einer baldigen endgültigen Verschmelzung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland werden beide zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben zu dem Werk

„INNERE MISSION UND HILFSWERK DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND“

zusammengeschlossen.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland arbeiten künftig ausschließlich unter der Bezeichnung des gemeinsamen Werkes.

Zu diesem Zwecke vereinbaren

die Evangelische Kirche in Deutschland
— vertreten durch den Rat, der zugleich handelt
für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in
Deutschland, —

und

der Central-Ausschuß für die Innere Mission
der Deutschen Evangelischen Kirche
— vertreten durch den Vorstand —
für das gemeinsame Werk folgende

Ordnung

§ 1

Aufgaben

(1) Das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ hat die Aufgabe, die diakonisch-missionarische Arbeit zu planen und zu fördern und dadurch zu helfen, daß die evangelische Christenheit in Deutschland ihren Auftrag erfüllt, wie er in Artikel 15 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland umschrieben ist.

„Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind berufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“.

(2) Das Werk sorgt für die Entfaltung der diakonisch-missionarischen Kräfte im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es fördert die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden; es dient den gliedkirchlichen diakonischen Werken, den Fachverbänden der Inneren Mission sowie den diakonischen und missionarischen Anstalten, Einrichtungen und Verbänden durch Anregung, Beratung und Koordinierung.

(3) Das Werk nimmt für die Verbände, Werke, Anstalten und Einrichtungen diejenigen Aufgaben wahr, die über deren räumlichen oder fachlichen Bereich hinausgehen, insbesondere bei Verhandlungen mit staatlichen Organen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen Stellen sowie bei Planung und Durchführung oekumenischer Hilfsmaßnahmen.

(4) Die Verbände, Werke, Anstalten und Einrichtungen bleiben in ihrer eigenen Tätigkeit selbständig. Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bleibt unberührt.

§ 2

Vermögen

(1) Dem Werk obliegt es, das Vermögen des Central-Ausschusses und das Vermögen des Hilfswerks im Dienste der Erfüllung der Aufgaben des Werkes zu verwalten. Die Verwaltungsbefugnisse der Organe des Centralausschusses und des Hilfswerkes ruhen insoweit.

(2) Die Erträgnisse beider Vermögen stehen dem Werk zu.

(3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Werkes sachdienlich erscheint, ist der Diakonische Rat befugt, Vermögenswerte und bestehende Verbindlichkeiten des Central-Ausschusses und des Hilfswerks unter Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB auf das Werk zu übertragen. In den Vermögensrechnungen des Central-Ausschusses und des Hilfswerks treten an die Stelle der auf das Werk übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechende Verrechnungsposten.

(4) Vermögen, das das Werk während der Dauer dieses Vertrages erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen der Vertragsschließenden. Vermögen, das die Evangelische Kirche in Deutschland für das Sondervermögen des Hilfswerkes und der Central-Ausschuß zukünftig erwerben, ist nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 zu behandeln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Alle Erträge des Werkes, alle Zuwendungen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden. Mitglieder der Organe des Werkes dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Das Werk dient mit der Erfüllung der in § 1 festgelegten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März). Der Diakonische Rat (§ 10) kann das Geschäftsjahr anderweit festsetzen.

§ 5

Organe und Geschäftsführung

(1) Die Organe des Werkes sind:
1. die Diakonische Konferenz,
2. der Diakonische Rat.

(2) Das Werk errichtet eine Hauptgeschäftsstelle, die ihrerseits für besondere Aufgaben eine Berliner Stelle unterhält und zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben auf Beschluß des Diakonischen Rates Geschäftsstellen einrichten kann.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen für die Diakonische Konferenz und den Diakonischen Rat

(1) Die Amtsdauer der Diakonischen Konferenz und des Diakonischen Rates beträgt fünf Jahre. Ihre Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes

des oder eines Vertreters erfolgt die Neuwahl für den Rest der Amtsdauer. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Tätigkeit, die die Voraussetzung für seine Wahl gewesen ist.

(2) Zu den Sitzungen der Diakonischen Konferenz und des Diakonischen Rates lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Die Diakonische Konferenz und der Diakonische Rat geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören als Mitglieder an:

1. 12 Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, von denen
 - a) 8 von der Synode
 - b) 2 vom Rat und
 - c) 2 vom Finanzbeirat der Evangelischen Kirche in Deutschland aus ihrer Mitte gewählt werden;
2. 27 Vertreter der gliedkirchlichen diakonischen Werke (Landesverbände der Inneren Mission und gliedkirchliche Hilfswerke), deren Bestellung der Zustimmung der Gliedkirchen bedarf;
3. 27 von den Fachverbänden und Anstalten der Inneren Mission gewählte Vertreter;
4. bis zu 27 weitere Mitglieder und zwar
 - a) 12 in der unmittelbaren gemeindlichen Arbeit stehende Persönlichkeiten, die von den Mitgliedern zu 1 bis 3 ausgewählt werden;
 - b) bis zu 10 Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeit im diakonisch-missionarischen Arbeitsbereich oder durch ihre Aufgeschlossenheit für diese Arbeitsgebiete besonders geeignet erscheinen und die gleichfalls von den Mitgliedern zu 1 bis 3 ausgewählt werden;
 - c) 2 Vertreter des Hilfskomitees, die von dem Konvent der Hilfskomitees gewählt werden;
 - d) 3 Vertreter von Freikirchen, die gemäß besonderer mit den Freikirchen zu treffender Vereinbarung gewählt werden.

Für die Mitglieder zu 1a), 1c) und 2 bis 4 ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen der Diakonischen Konferenz können der Leiter der Kirchenkanzlei und der Leiter des Kirchlichen Außenamtes mit beratender Stimme teilnehmen; sie können sich vertreten lassen. Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle und die leitenden Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen gleichfalls mit beratender Stimme teil.

(4) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 8

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist das oberste Organ des Werkes.

(2) Sie verabschiedet den Haushaltsplan des Werkes, trifft Bestimmungen über die Rechnungsprüfung und beschließt über die Entlastung des Diakonischen Rates und der Hauptgeschäftsstelle.

(3) Sie wählt aus ihrer Mitte 11 bis 16 Mitglieder des Diakonischen Rates (§ 10). Unter diesen sollen vier Vertreter gliedkirchlicher diakonischer Werke sowie je eines der von der Synode und vom Finanzbeirat in die Diakonische Konferenz gewählten Mitglieder sein.

§ 9

Zusammentritt und Beschlußfähigkeit der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens 25 ihrer Mitglieder oder der Vorsitzende des Diakonischen Rates es beantragen.

(2) Die Diakonische Konferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder versammelt ist. Wenn sie nicht beschlußfähig ist, kann sie binnen zwei Wochen zu einer erneuten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 10

Zusammensetzung des Diakonischen Rates

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

1. eines der beiden in § 7 Absatz Ziffer 1b) genannten Mitglieder, das der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt;
2. der Vorsitzende der Diakonischen Konferenz;
3. der Leiter der Hauptgeschäftsstelle;
4. 11 bis 16 von der Diakonischen Konferenz gemäß § 8 Absatz 3 gewählte Mitglieder.

Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle wird durch den stellvertretenden Leiter vertreten. Für die Mitglieder zu 4. ist je ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden nach Fühlungnahme mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) An den Sitzungen des Diakonischen Rates kann der Leiter der Kirchenkanzlei mit beratender Stimme teilnehmen; er kann sich vertreten lassen. Die leitenden Mitarbeiter des Werkes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat lenkt im Rahmen der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz die Arbeit des Werkes.

(2) Er legt den Haushaltsplan des Werkes der Diakonischen Konferenz zur Verabschiedung vor.

(3) Er gibt der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand der diakonisch-missionarischen Arbeit und teilt die abgeschlossene Rechnung sowie den Haushaltsplan des Werkes mit.

(4) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen — unbeschadet ihrer Rechtswirksamkeit nach außen — seiner Zustimmung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- b) Erlaß von Forderungen, soweit diese 1000 DM übersteigen, und unentgeltliche Überlassung anderer Vermögenswerte. Dies gilt nicht für Verfügungen im Rahmen des Haushaltsplanes und für die Verwendung zweckbestimmter Mittel;
- c) Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurück-erstattet werden können, und Übernahme von Bürgschaften;
- d) außerplanmäßige Aufgaben;
- e) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.

§ 12

Zusammentritt und Beschlußfähigkeit des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder oder der Leiter der Hauptgeschäftsstelle es beantragen.

(2) Der Diakonische Rat ist beschlußfähig, wenn wenigstens acht stimmberechtigte Mitglieder versammelt sind.

(3) In dringenden Fällen kann schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 13

Zusammensetzung der Hauptgeschäftsstelle

(1) Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle wird durch die Diakonische Konferenz auf Vorschlag des Diakonischen Rates gewählt; der Vorschlag erfolgt in Fühlungnahme mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Vorsitzende des Diakonischen Rates vollzieht die Anstellung. Die kirchliche Einführung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Über die Berufung der leitenden Mitarbeiter des Werkes beschließt der Diakonische Rat auf Vorschlag des Leiters der Hauptgeschäftsstelle. Ihre Anstellung wird durch den Leiter der Hauptgeschäftsstelle vollzogen.

(3) Der Diakonische Rat gibt der Hauptgeschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben der Hauptgeschäftsstelle

(1) Die Hauptgeschäftsstelle führt im Rahmen dieser Ordnung die Geschäfte des Werkes. Sie ist an Beschlüsse des Diakonischen Rates gebunden.

(2) Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle vertritt das Werk. Bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs hinausgehen, bedarf er — unbeschadet der Rechtswirksamkeit solcher Geschäfte nach außen — der Mitzeichnung des Leiters der Rechts- und Wirtschaftsabteilung.

(3) Die Vertretungsberechtigung des Leiters der Hauptgeschäftsstelle wird durch eine vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates erteilte, mit dem Dienstiegel zu versehenende Bescheinigung nachgewiesen.

(4) Die Hauptgeschäftsstelle legt über ihre Haushalts- und Kassenführung dem Diakonischen Rat jährlich bis zum 30. Juni Rechnung.

§ 15

Mittel des Werkes

Der Erfüllung der Aufgaben des Werkes dienen folgende Einnahmen:

1. die in § 2 bezeichneten Vermögenserträge;
2. der Ertrag einer gesamtkirchlichen Kollekte, welche die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß Artikel 20 Absatz 2 ihrer Grundordnung alljährlich zugunsten des Werkes ausschreiben wird;
3. eine von der Evangelischen Kirche in Deutschland gewährte jährliche Zuwendung, die dazu bestimmt ist, die Aufwendungen des Werkes für die Bezüge seiner leitenden Mitarbeiter zu decken;

4. sonstige Zuschüsse der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe ihres Haushaltgesetzes;

5. Beiträge und Zuschüsse der gliedkirchlichen diakonischen Werke und der Fachverbände;

6. Zuwendungen von dritter Seite.

§ 16

Vertragsänderungen

Diese Ordnung kann nur durch übereinstimmenden Beschluß des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz geändert werden, wobei im Diakonischen Rat die einfache Mehrheit und in der Diakonischen Konferenz zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen müssen. Außerdem bedarf jede Änderung der Genehmigung der beiden Vertragspartner.

§ 17

Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die angestrebte rechtliche Verschmelzung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland vollzogen ist, längstens für die Dauer von 20 Jahren.

§ 18

Verwendung des Vermögens des Werkes im Falle der Auflösung

Im Falle der Aufhebung dieser Vereinbarung bemessen sich die Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten zunächst nach den in § 2 (3) bezeichneten Verrechnungsposten. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen des Werks fällt je zur Hälfte den Vertragsschließenden zu, die es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19

Schiedsgericht

Kommt bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Verträge eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 20

Überleitungsbestimmungen

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Rates werden erstmalig durch Vereinbarung der Vertragsschließenden berufen.

(2) Ebenso werden Sitz und erstmalige Besetzung der Hauptgeschäftsstelle und der ihr nachgeordneten Geschäftsstellen durch Vereinbarung festgelegt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung durch ein Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Berlin, den 8. März 1957

*Der Rat
der Evangelischen Kirche
in Deutschland*
D. Dibelius

Der Vorsitzende,
zugleich für das Hilfswerk der
Evangelischen Kirche in Deutschland

*Der Leiter
der Kirchenkanzlei*
D. Brunotte

*Der Vorstand
des Central-Ausschusses für
die Innere Mission der
Deutschen Evangelischen Kirche*

D. Lilje
Präsident

Grünbaum
Vizepräsident

Nr. 4) Bezug des Kirchlichen Amtsblattes.

Evangelisches Konsistorium
Pr. 10638

Greifswald,
den 14. 9. 1957

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 ab wird die Zahlung der Gebühren für den Bezug des kirchlichen Amtsblattes des Evangelischen Konsistoriums neu geregelt. Die Gebühren sind für alle innerhalb eines Kirchenkreises den Pfarrämtern, der Superintendentur, dem Kreiskirchlichen Rentamt usw. durch die Post zugestellten Amtsblätter in einer Summe entsprechend der Zahl der bezogenen Amtsblätter von der Kreissynodalkasse zu zahlen. Die Überweisung erfolgt an die Konsistorialkasse in Greifswald.

Der Bezugspreis einschließlich Zustellgebühr beträgt je Amtsblatt ab 1. Oktober 1957 jährlich 12.— DM. Der Bezugspreis ist halbjährlich nachträglich Ende März und Ende September jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals also im März 1958 für die Zeit vom 1. 10. 1957 bis 31. 3. 1958.

Der Bezugspreis ist durch entsprechende Umlage der Kirchenkassen bzw. Parochialkirchenkassen an die Kreissynodalkassen abzuführen und vom Rechnungsjahr 1958 ab mit 12.— DM bei Ausg. Tit. VI 4 der Kirchenkassen (Kreissynodalkassen A VII 5, Rentamtskassen A III 6) einzuplanen. Die Einplanung und Vereinnahmung der von den Kirchenkassen und

Rentamtskassen an die Kreissynodalkassen überwiesenen Beträge erfolgt dort bei Einn. Tit. IV 3. Die Verausgabung aus der Kreissynodalkasse ist bei Ausg. Tit. VII 5 vorzusehen.

Die Kreiskirchlichen Rentämter werden ersucht, für die Zeit bis zum September 1957 die noch nicht eingezogenen und abgeführten Gebühren baldigst einzuziehen und an die Konsistorialkasse abzuführen.

An dem den Rentämtern mitgeteilten Bezugspreis für die Zeit bis September 1957 ändert sich nichts.

Wolke

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

a) Berufen wurden:

Pastor Ekkehard Strutz mit Wirkung vom 1. August 1957 zum Pfarrer in Sankow, Kirchenkreis Demmin.

Pastor Hans-Helmut Ohm mit Wirkung vom 1. September 1957 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Medow, Kirchenkreis Anklam.

b) In den Ruhestand versetzt wurde:

Pfarrer und Superintendent Lic. Karl Winter in Loitz, Kirchenkreis Loitz, mit Wirkung vom 1. Oktober 1957.

c) Gestorben ist:

Pfarrer i. R. Kurt Trowitzsch in Barmstedt Holstein, zuletzt Pfarrer in Degendorf, am 27. Juli 1957 im Alter von 81 Jahren.

d) Aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden:

Prediger Karl Müller aus Schönfeld, Kirchenkreis Penkun, zum 1. September 1957 wegen Übernahme in den Dienst einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) D. Johann Friedrich Mayer, Prof. prim. der Theologie, Prokanzler der Universität Greifswald etc. (1701—1712)

(Fortsetzung und Schluß!)

William Nagel

Daß den öffentlichen und privaten Vorlesungen ein homiletisches Seminar durchaus in modernem Sinn

zur Seite stand, habe ich bereits ausgesprochen. Bereits für Wittenberg plante er die Pflege der Katechetik und führte sie in Hamburg durch. Er schreibt darüber gelegentlich: „Dahero bey meinen akademischen ämtern ich nicht alleine den Herren Studios diese arbeit auff's allereifrigste bey ihren zukünftigen kirchenämtern befohlen, sondern auch die art und weise, wie sie auff das deutlichste fragen, unterweisen, etc. ihnen in die Feder dictiret. Ware auch willens . . . sonderbare collegia dessentwegen zu halten, wie auf das nützlichste catechismusexamina mit alten und jungen fürzunehmen.“⁵¹ Von eigenen Übungen auf diesem Gebiet erfahren wir in Greifswald nicht ausdrücklich; wahrscheinlich dürfen wir derartiges unter der von KOSEGARTEN erwähnten „schola catechetica“ MAYERs vermuten.⁵² In diesem Zusammenhang darf auch auf das 3. Kapitel im I. Band des „Museum“ (4. Teil) verwiesen werden: „Quomodo pastor in examine catechetico se gerere debeat? Adjecta forma examinis et consiliis huc spectantibus“ (pag. 996 seqq.).

Eine sicher Greifswald durchaus eigentümliche und erstmalige Einrichtung schuf MAYER in seinen „Consistoria“, die wir als Vorläufer der heute angestrebten Seelsorgeseminare ansehen können. Mit ihrer besonderen Betonung der pastoralen Verantwortung bei seelsorgerlicher Beratung wollen sie in erster Linie der rechten Zurüstung der künftigen Seelsorger für ihren Dienst im Beichtstuhl dienen. Der zu diesem Ziel beschrittene Weg scheint mir bezeichnend dafür, wie der reformerische Eifer in MAYER später nicht etwa eingeschlafen ist, sondern in diesem Fall auf dem Gebiet der vom Pietismus besonders angefeindeten Beichtpraxis der lutherischen Kirche zu einer Gesundung geholfen werden sollte. MAYER berichtet sehr anschaulich, wie man in diesem „Greiffswaldischen academischen consistorium“ arbeitete:

„Ich Sorge, wie ihnen die schweren im ministerio sich ereignenden zufälle mögen kund werden, und unterweise sie, wie sie sich dabey gewissenhaft verhalten sollen. Kurtz: Meine arbeit gehet auch dahin eine solche erfahrenheit in ihren academischen tagen ihnen beyzubringen, welches mancher versäumter priester allererst mit großer angst und anstoß in seinen amtsjahren sich erwerben muß. Zu welchem ende meistens (wenn ich nicht publice präsidire) wochentlich Mittwochs ein geistliches consistorium aus denen Studios Theologiae bestelle: Allwo der eine, einen fürhero durch den druck mitgetheilten casum oder frage umständlich referiren muß: Dreyer verwalten das amt der Assessorum, einer das amt des Protonarii: Da denn nach meiner geschehenen proposition, aller und jeder ihr gutdünken, so sie mit rationibus kurtz und deutlich mündlich ad protocollum geben, anhöre, die vota examinire, und so etwa einige von der rechten meynung abgehen, sie in rationes dubitandi verwandle, von der wichtigkeit ihrer rationum decidendi mein bedencken erstatte, und die recht gründlichen, billige, als auch andere an die hand gebe, und so die sache von andern Theologis schon abgehandelt, und praejudicia vorhanden, ihnen die autores andeute.“⁵³

In den „*Labores Anni septimi*“ werden z. B. 5 Casus namhaft gemacht, die hier zur Behandlung kamen; ich greife folgendes Beispiel heraus:

„Ein gewesener Studiosus Theologiae, so ein Soldat worden, kommt zu Pastor Gribow, gibt sich für einen ordinirten Prediger aus / und begehret die Freyheit in seiner Versammlung zu predigen, welches ihm auch zugelassen wird. Nachdem er nun cum

applausu geprediget / gehet er für den Altar / und theilet das Heilige Abendmahl aus / und solches verrichtet er unterschiedene Sonntage. Endlich wird er bey dem Consistorio angeheben / daß er sich mit zwey Personen verlobet / da denn unter andern das Consistorium nach seinen testimonio ordinationis fraget. Er aber antwortet / er hätte selbiges auf der See verlohren / da er Schiffbruch gelitten. Weil aber solches dem Consistorio verdächtig vorkommt / schreibt es dahin / wo er ordiniret zu seyn vorgegeben / und erhält zur Antwort / daß dieser kein ordinirter Prediger, sondern ein abgedanckter Soldat wäre. Als solches diejenigen vernommen / welchen er das Heilige Abendmahl verreichet / werden sie kleimüthig. Nun freyt sichs, wie solche zu trösten / und ob sie das Heilige Abendmahl wahrhaftig empfangen?“

Die Frucht solcher Arbeitsgemeinschaft zwischen Professor und Studenten hält MAYER gelegentlich für wertvoll genug zur Veröffentlichung: „*Warnung für einen falschen eyd, abgefasset durch das Greiffswaldische academische consistorium*“ (1704)⁵⁴. Es geht dabei um die Frage, „wie ein priester einen verstockten menschen, zu dessen eydes-leistung er erfordert worden, für einen falschen eyd verwarnen solle“. Wie ist man hier vorgegangen? „Nachdem (1) die frage abgehandelt war: Ob ein priester einer eydes-leistung mit gutem gewissen beywohnen könne? (2) Ob nicht dem priester zur faulheit zuzurechnen, daß er ein formular begehre, er solle die ihm von Gott verliehenen gaben selbst anwenden und in den gesetzen des Herrn forschen, wurden (3) die argumenta den verstockten von einem falschen eyd abzuhalten von einem jeden der Herren Assessorum als auch von mir beygetragen und dieses formular abgefasset.“ MAYER äußert in der Vorrede dieser Veröffentlichung sogar die Absicht, mehr dergleichen und „wohl gar alle responsa“ folgen zu lassen. Welche Bedeutung MAYER überhaupt der Seelsorge beimaß, zeigen die von mir oben bereits erwähnten speziellen Wegweisungen aus dem Vol. I, Pars IV des Mus. min. eccl. Hier begegnen uns zänkische Ehegatten, Gebärende, Melancholiker; den letzteren gegenüber rät er z. B. „Ita autem procedat: I. Querelas admittat, angustiarumque magnitudinem se credere annuat. II. Exempla priorum, quos similis exerceuerit miseria, proponat. III. Solatia de Dei omnipotentia, omniscientia, sapientia, misericordia, ad liberandum promptitudine precum efficacia, suggerat“ (pag. 1075). Er gibt auch Ratschläge im Blick auf Übeltäter, die zum Galgen geführt werden oder zum Scheiterhaufen, Rädern etc., für den Dienst an Kranken, Sterbenden, Trauernden. Im 14. Kapitel „Wie mit Hexen umzugehen sei“ zeigt er sich freilich auch in den Anschauungen der Mehrzahl seiner Zeitgenossen befangen (pag. 1094 seqq.). Hier widerlegt er zunächst die Argumente der Gegner des Hexenglaubens, um dann festzustellen: „Ex quibus adeo consequeretur, verarum sagarum duo facienda esse genera, tum earum, quae implicitum cum diabolo, tum quae explicitum cum eodem pactum inierunt“ (pag. 1096). In diesem Zusammenhang ist auch das 10. Kapitel zu nennen „Quomodo cum illis, qui spectris infestantur?“ (pag. 1061 seqq.). Man ist hier zunächst überrascht, in welchem Maß er auf alle nur möglichen rationalen Erklärungen eingeht; dann aber

weicht die gesunde Vernunft doch dem unfehlbaren Bibelbuchstaben: „ipsae sacrae literae spectrorum existentiam confirmant“, und daraus folgert er für die Seelsorge: „Non igitur exagitandi ii omnes aut impietatis accusandi sunt, qui de angustiis exterriculamentis daemonorum conqueruntur“ (pag. 1066); es gehe hier vielmehr um eine Aufgabe der Tröstung, für die er praktische Beispiele gibt. Wenn ich hier spezieller auf MAYERs Bemühungen auf dem Gebiet der Seelsorge eingegangen bin, veranlaßt mich dazu das traditionelle Vorurteil gegenüber dem orthodoxen Luthertum des 17. und 18. Jahrhunderts, als habe es die seelsorgerlichen Aufgaben vernachlässigt. Die Vertiefung in MAYERs Ausführungen beweist auch, daß es ihm nicht nur um ein seelsorgerliches Handeln innerhalb der institutionellen Privatbeichte ging, sondern auch das persönliche seelsorgerliche Gespräch sowie der Hausbesuch durchaus in seinem Blickfeld lagen. Er widmet sogar ein ganzes Kapitel in seinem „*Museum*“ der Frage: „An sufficiat pro suggestu exposuisse normam? Annon accurata quoque requiratur inspectio in vitas auditorum et privata admonitio“⁵⁵. Er warnt dabei die Pastoren auf das ernstlichste, die persönliche Seelsorge zumindest im Sinne der Zuchtübung nicht zu unterlassen.

Eine damals im akademischen Leben vordergründige und sehr umfassende Verpflichtung des Professors ist noch unerwähnt geblieben, die Disputationen und Dissertationen über wissenschaftliche Themen, deren entscheidender Teil dem jeweils beteiligten Professor zufiel. Die „*Labores Anni septimi*“ nennen im ganzen 73 disputationes bzw. dissertationes programmaticae, eine zweifellos erstaunliche Zahl, wenn man bedenkt, wie wenig darüber seine Vorlesungen zu kurz kamen. Das akademische Jahr forderte auch eine ganze Reihe „orationes“, von denen für 1708 folgende angegeben werden: „*De M. Lutheri Professione Philosophica. — De Maria Pontificiorum Dea. — De Antoniettae Bourignoniae in Articulo de Imagine Divina deliriis. — De Forma renunciandi D. theol., a. D. M. Lutheri praescripta e Manuscripto. — De Formula exiomata Doctoris Juris conferendi.*“

Schließlich nahm sich MAYER einiger Studenten ganz persönlich an. Die „*Labores*“ nennen folgende Bemühungen in dieser Hinsicht: „*Privatis quoque vacavit Disputationibus. — Privatissimis quoque laboribus adfuit studiis Nob. Juvenis Laurent. Christoph Wudrian, Megapol. — Nobb. Dnn. Studiosis perpetuis exemplis, quomodo in usus Auditorum, ad Verbi Divini normam, Orationes sacras formare debeant, fideliter ostendit.*“ Mit diesen speziellen Bemühungen um „vornehme“ Studenten zollte freilich auch er dem Klassendenken der Zeit seinen Tribut.

Eine besondere Bedeutung gewann für die akademische Welt in Greifswald MAYERs Bibliothek von 18 000 Bänden, die er bereitwillig ändern zugänglich machte. Ja, die „*Labores*“ sprechen ausdrücklich da-

von: „*Patuit ipsius Bibliotheca Studiosae juventuti, ex qua Autores ostendit atque recensuit vel ipse vel per alios.*“ Diese Bibliothek, um deren Berühmtheit willen im Nordischen Krieg 1711 zunächst der polnische und dänische König, später nach MAYERs Tod auch Peter I. von Rußland sein Haus aufsuchten, hatte dann mannigfache Schicksale. Als polnische Kriegsbeute auf dem Transport von den Russen zunächst beschlagnahmt, ließ sie der preußische König nach Berlin bringen; hier hat der Sohn sie zurückerhalten und 1716 versteigern lassen. Ebenso war es den bereits erwähnten Gemälden ergangen, von denen nur wenige im Besitz der Familie verblieben, und wahrscheinlich auch den anderen Sammlungen. Gelegentlich konnte er eine Vorlesung ankündigen: „*De reliquiis sanctorum, quarum non paucas ipse possidet, lubensque ostendet*“ (1703)⁵⁶. In seinem Hause (Domstr. 14, jetzt Pädagog. Institut) befand sich sogar ein vollständig eingerichteter Synagogenraum. Ein kostbares Stück aus seinem Besitz, der im Renaissancestil gearbeitete silberne, vergoldete Becher, den die Universität Wittenberg am 27. Juni 1525 D. Martin LUTHER zur Hochzeit verehrte, kam später als Geschenk von Nachkommen MAYERs an die Universität Greifswald.⁵⁷

Kaum mehr völlig übersehbar ist die schriftstellerische Produktion J. F. MAYERs. Schon die Zahlenangaben schwanken beträchtlich: JOECHERs Gelehrtenlexikon, Vol. III, pag. 322/328, verzeichnet 300 Schriften, von denen 281 gedruckt und eifrig gelesen worden seien. BEUTHNERs Hamburger Gelehrten-Lexikon zählt 378 Nummern, das Hamburgische Schriftstellerlexikon (1870) gar 581 Schriften⁵⁸. Die Fülle kleiner Drucke, die kaum mehr für die Folgezeit genau erfassbar und übersehbar war, wie Kampfschriften, Disputationen, Reden, Predigten, außerdem eine ganze Anzahl von ihm veranstalteter Ausgaben anderer Autoren mag dies Schwanken in den Zahlenangaben erklären. Jedenfalls ist MAYER von erstaunlicher Produktivität gewesen, selbst wenn man dabei berücksichtigt, daß ihm junge Gelehrte durch Quellenstudien Hilfe leisteten wie z. B. der spätere Greifswalder Historiker PALTHEN. Am stärksten hat wohl das von mir entsprechend herangezogene Sammelwerk „*Museum Ministri Ecclesiae*“ weit über seinen Tod hinaus, wie der dann erst zusammengestellte II. Band erweist, in vielen Auflagen gewirkt. Daneben ist als selbständige für die Exegese wertvolle Leistung seine „*Bibliotheca biblia sive dissertationum De Notitia Auctorum, Pontificiorum, Reformatorum et Lutheranorum, immo et Judaeorum, qui in Sacram Scripturam Commentarios scripserunt in Academia Gryphiswaldens in lucem emissarum decas*“, Editio altera, Frankfurt und Leipzig (1709). Das Werk verrät eine erstaunliche Kenntnis der gesamten Kommentarliteratur, die hier kurz besprochen und rezensiert wird. Die Schätzung des Werkes in der wissenschaftlichen Welt wird daran deutlich, daß 1713 der Rostocker Profes-

sor Carl ARND einen Fortsetzungsband erscheinen ließ. Historische Studien, denen er sich zumal in Verbindung mit seinem jüngeren Freunde PALTHEN hingab, galten der pommerschen Geschichte. So beschäftigte er sich mit den Stiftern der Universität, mit BUGHENHAGEN, mit den akademischen Würden des Rektors und Prokanzlers. Dementsprechend hielt er auch am 18. Oktober 1706 bei der 250-Jahr-Feier der Universität die Festrede; in der Einladungsschrift hatte er die Stiftungsbulle Calixtus II. veröffentlicht. Sonst scheint relativ wenig von diesen Studien an die Öffentlichkeit gedrungen zu sein. Mit der „*Synodologia Pomeranica, ex actis original. edita*“ (Greifswald) begann er 1703 ein vielbändiges Quellenwerk über die pommerschen Synoden, das von der Reformationszeit bis zu den von ihm selbst gehaltenen Landessynoden reichte. An die Spitze stellte er ein kurzes von ihm verfaßtes Lebensbild KNIPSTROS, dem Huldigungen seiner Mitarbeiter PALTHEN, HOGRAEV und QUADE an den Herausgeber folgten, wonach dann der I. Teil mit den Akten der Greifswalder Synoden einsetzt. Wahrhaft unübersehbar ist die polemische Literatur aus seiner Feder. Den meisten Raum nehmen hier die anti-pietistischen Schriften ein, aber auch gegen die verschiedenen sonstigen Trübungen der „reinen Lehre“ nimmt er Stellung. Groß ist der Umfang seiner anti-römischen Schriften; bei deren Erörterung spricht Joh. Georg WALCH in seinem großen Rezensionswerk „*Historische und theologische Einleitung in die Religionsstreitigkeiten, welche sonderlich außer der Evangelisch-Lutherischen Kirche entstanden*“⁵⁹ von Joh. Fr. MAYER als einem Manne, „welcher sich in den Büchern der Papisten besonders umgesehen hatte und ihnen nachdrücklich begegnen konnte“. Aus der Predigtliteratur — viele Proben seiner Predigten enthält das „*Museum min. eccl.*“ — nenne ich nur die Predigtsammlung „*Hamburgischer Sabbath*“, weil sein zweiter hamburgischer Nachfolger, der nicht unbekannt Erdmann NEUMEISTER, 1717 sie in Hamburg mit einer MAYER höchst anerkennenden Vorrede herausgab.

Wir haben nun noch einen Blick auf das speziell kirchliche Wirken MAYERs als Pastor an der Nicolai-kirche und Generalsuperintendent von Vorpommern und Rügen zu werfen, zumal sich beides aufs engste mit seinem akademischen Wirken verband. Auch seine beiden Amtskollegen waren ja als Pastoren an der Marien- bzw. der Jacobikirche in ähnlicher Weise der kirchlichen Arbeit zugewandt. In Fakultät und Kirche kannte MAYER nur den einen gefährlichen Gegner, den es in jeder Weise für ihn zu bekämpfen galt, den Pietismus. Auch in Greifswald kündigten sich seine Wirkungen an, wenn auch hier die schwersten Kämpfe erst nach MAYERs Tod entbrannt sind. Wie MAYERs Kampf gegen den auf seine Veranlassung zum ordentlichen Professor ernannten Brandanus Henricus GEBHARDI entbrannte, sich bald auch der 1708 berufene PRITIUS zumindest pietistenfreundlich erwies und

MAYER, um diesen Kräften in der Fakultät nicht das Übergewicht zu geben, das Dekanat wider die Fakultätsstatuten 8 Jahre festhielt, bis es ihm durch Regierungsverordnung entwunden wurde, das alles hat Helmut LOTHER in seinem Buche „*Pietistische Streitigkeiten in Greifswald*“ (Gütersloh 1925) sehr eingehend und über MAYERs Zeit hinausgehend dargestellt. Daneben kam es 1706/07 zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen mit A. H. FRANCKE und der haleschen Fakultät. Der Streit ging aus von MAYERs Schrift „*Eines schwedischen Theologi kurzer Bericht von Pietisten*“ (1706). Veranlassung zu dieser Veröffentlichung gab die Tatsache, daß unter der schwedischen Armee Karls XII. in Sachsen FRANCKEs „*Anleitung zum Christentum*“ verbreitet wurde. Die in Frage und Antwort abgefaßte Schrift gibt auf die Frage „Was sind Pietisten?“ die lapidare Antwort:

„Es sind Schwärmer, so unter dem Schein der Gottseligkeit die reine wahre lutherische Religion verfolgen, den hochheiligen Grund derselben und der daraus gezogenen Lehre als auch löbliche, Gottes-Wort gemäße, höchst nötige Ordnungen über den Haufen werfen, in der Kirche allen Ketzern Tür und Tor öffnen, sich ihrer annehmen und sie verteidigen, einem jeden Freiheit zu glauben was er wolle, verstaten, mit ihrer Scheinheiligkeit aber die armen Seelen bezaubern, daß sie bei den offenbaren Unwahrheiten und Betrügereien Augen haben und sehen nicht, Ohren haben und hören nicht, aber ihrer Verführer Fußstapfen ganz genau folgen und denn mit ihnen zur ewigen Verdammis eilen“ (pag. 5 seq.).

Im folgenden wird dieses vernichtende Urteil in einer kurzen und treffenden systematischen Zusammenstellung pietistischer Lehren begründet. Freilich ist nicht zur Geltung gekommen, daß diese Vorwürfe nicht in gleicher Weise alle Pietisten treffen, auch vermißt man eine gründliche Widerlegung. Wenn man zu dieser kleinen Schrift noch die Einführungs-predigt hinzunimmt, die MAYER bei der Einführung des Professors D. Joh. Georg PRITIUS in das Pastorat der Greifswalder Marienkirche gehalten hat (am 10. n. Trin. 1708)⁶⁰, dann hat man eigentlich die wesentlichen Vorwürfe zusammen, die MAYER immer wieder in der einen oder anderen Weise den Pietisten gemacht hat. Andererseits umreißt etwa seine „*Gelinde und Gründliche Antwort auff der Theol. Fac. zu Halle sehr hefftige und gantz unbegründete Verantwortung wieder den Kurtzen Bericht von Pietisten*“ (Leipzig 1707), welches Ziel er sich in diesen Kämpfen gesteckt hat.

„... daß sie / meine Herren / von dem Pietist. Babel ausgehen / ... die gerühmte Vollkommenheit in diesem Leben schwinden lassen / den Articul von der Rechtfertigung mit der Helligung nicht vermengen / der zur Verzweiflung bringenden Lehre von dem Termino peremptorio gratiae absagen / und deren verfluchten der Heil. Schrift schändenden Schriften und die Kirche umreißenden Lehren / öffentlich unermüdet fluchen / über das reine Wort Gottes / wie es in unserm Symbol. Büchern / als absonderlich in der Form. Conc. enthalten / unverrückt ohne einige Verdrehung / Zusatz oder Abnehmung halten / selbige biß in den Tod vertheidigen“ (S. 70 f.).

In dieser Schrift spricht er auch einmal davon, wie allein er die inneren Spannungen solch fortdauernder Kämpfe zu ertragen vermag⁶¹. Ich habe durchaus den Eindruck, daß diese Ausführungen ganz echte

Außerung seiner innersten Gewißheit sind, er dürfe in diesen Dingen um Gottes und seines Amtes willen nicht schweigen, zumal ihn Gott in seinen Kämpfen aufrecht erhalte. Das bedeutet, daß hier nicht nur, wie ihm oft vorgeworfen wurde, gelehrte Rechthaberei, „grenzenlose Herrschsucht, die keine andere Meinung neben sich duldet“, und maßlose Leidenschaftlichkeit das Wort geführt haben; mag von alledem etwas in ihm lebendig gewesen sein — auch Theologen sind ja kein makellostes Werkzeug für Gottes Kämpfe in dieser Welt! —, so erscheint mir doch als letzte Kraft im Leben dieses Streiters ein aus Glauben geborenes Pathos, etwas von jenem Eliaszorn, der um der Ehre seines Gottes willen entbrennt. Was sah denn letzten Endes Joh. Fr. MAYER durch den heraufkommenden Pietismus bedroht? Wenn wir seinen Vorwürfen auf den Grund gehen, so hat er ganz richtig gespürt, daß dem Pietismus aller Schattierungen eine strukturelle Kontinuität zwischen Natur und Gnade zugrunde liegt, für welche die Erlösung durch Christus zur Erfüllung eines der menschlichen Natur innewohnenden Bedürfnisses nach dem höchsten Gut wird. Hier wird vergessen, daß nach evangelischer Erkenntnis die Natur des Menschen total unter dem Gericht des „Gesetzes“ steht und keinerlei Voraussetzungen für das Heil in sich trägt. Das „sola fide“; dessen klassischer Ausdruck uns in dem Nebeneinander des „Simul justus et peccator“ gegeben ist, wird damit aufgelöst, und das bedeutet zugleich, daß dem „solus Christus“ die Ehre genommen wird. Dementsprechend kann sich der ältere Pietismus auch um 1700 mit einer mystischen Renaissance verbinden und ist dann die beginnende Aufklärung, die die menschliche Natur und deren auch geistliche Möglichkeiten nun ganz bewußt ins Zentrum stellt, mit dem Pietismus wurzelhaft verbunden. Darum galt der Kampf J. Fr. MAYERs zuletzt immer dem Ziel, daß das „sola fide“ nicht erweicht werde und dem „solus Christus“ allein die Ehre bleibe. Um deswillen ist ihm die Schrift unantastbar, die ganz allein uns das Evangelium von der Gnade zuzusprechen vermag; deswegen betont er das Amt, dessen Botschaft in ihrer Gültigkeit nicht abhängen darf von der religiösen Qualität des Amtsträgers (so sehr er sich um deren Hebung bemüht hat!), die Sakramente in ihrer Unabhängigkeit von Menschenzutat, einschließlich des Absolutionswortes im Beichtstuhl, und das alles als zu sichern durch eine Lehre gemäß den Symbolischen Büchern der lutherischen Kirche in ihrer Schriftgemäßheit. Die folgenden zwei Jahrhunderte evangelischer Kirchengeschichte haben zweifellos bestätigt, daß MAYER eine Gefahr heraufziehen sah, die auch heute nicht als überwunden angesehen werden kann, ja in der modernen Welt der Kirche zu dauernder Auseinandersetzung mit ihr gegeben bleibt.

Es gilt noch einen kurzen Überblick über seine Schicksale in Greifswald und seinen Lebensausgang zu gewinnen: Im Kampfe gegen den Pietismus stand

ihm sein König zur Seite. Wie schon Karl XI., so war auch Karl XII. ein entschlossener Gegner aller pietistischen Regungen. Im Feldlager zu Lusuc in Wolhynien erließ der König am 17. Juni 1706 ein scharfes Edikt gegen Schwärmer und „Pietisten“. Den Verlust aller Ehren und Ämter droht er ihnen als Strafe an, ausländische Schwärmer sollen landesverwiesen werden, der Besuch pietistischer Universitäten wird den Landeskindern verboten; am 16. März 1707 wird das Edikt ausdrücklich auf Pommern ausgedehnt⁶². Damit war für den Generalsuperintendenten antipietistisches Vorgehen zugleich ein Stück seiner Amtspflichten. Die ihm befohlene Kirche durch ihren inneren Aufbau (Erneuerung der Kirchenordnung von 1690 etc.) gegen den Pietismus immun zu machen, war im Grunde das zentrale Anliegen aller von MAYER gehaltenen Landessynoden⁶³. Längst nicht so fruchtbar wie in Hamburg scheint sich in Greifswald seine Gemeindegarbeit gestaltet zu haben. Trotzdem er in den „Labores Anni septimi“ sagen kann: „Præter illas (= conciones), quas Sedini, Anclami, Lassani, Wussegae, Barnslow, Sophienhoff, Ziegenort, Stoltenhagen, Prinow etc. introductorias habuit, Gryphiswaldiae quoque diebus Dominicis et Festis e suggestu, quantum per adversam potuit valetudinem, informavit populum“, stellt er dennoch in seiner letzten Predigt in Nicolai am Sonntag Septuagesimae 1712 fest:

„Saget mir, wohin es mit euch gekommen? Gedencket ihr noch an die Vermahnungen, wie ihr die Sonntagspredigten fleißig besuchen solltet, und ihr doch nicht hören woltet? Besuchtet ihr nicht itzo gerne das Gotteshaus, wenn ihr für der einquartierung könntet, wer erschien nun nicht mit freuden? Wie hat man die arbeit an den Sonntagen verfluchet? aber nein! nichts hat unser vermahnungen, unser seuffzen und bitten, wenn es auch mit thränen geschehen, geholfen: Ich meyne, ihr habet nun den Sonntag über zu arbeiten: Saget mir, wie gefället euch die itzige Sonntagsarbeit, wie stehet euch das schantzen am Sonntag an? Wer hat gehört gegeben, wenn man euch ermahnet, eure kinder zur schulen zu halten, daß sie in der gottesfurcht auferzogen würden? Ach, wer war es, der denen armen kirchen- und schul-bedienten ihren sold wohl gerne reichete? Würdet ihr nun nicht gerne kirchen und schulen das ihrige geben, wenn ihr nur etwas von eurem vermögen behalten könntet?“⁶⁴

Zugleich spiegelt sich in diesen Worten die Landesnot wider, unter deren tiefen Schatten MAYERs Lebensweg seinem Ende zugging.

J. Fr. MAYER wußte sich mit ganzem Herzen im Dienste der schwedischen Krone; denn „wer eine recht reine der lehre und öffentlichem gottesdienst nach, gantz unbefleckte kirche nennen will, der muß Schweden und das Schwedische Pommern nennen“⁶⁵. Die gesetzlichen Maßnahmen der Regierung gegen den Pietismus bestätigten ihm das aufs neue. Karl XII. rückte für ihn, nicht nur durch die Wahl des gleichen „Leibspruches“⁶⁶, in unmittelbare Nähe Gustav Adolfs; MAYERs „in academischer Versammlung an Geburtstag dieses schwedischen Monarchen Anno 1704. den 27. Junii“ gehaltene Rede „Aehnliches Bild Caroli XII. des Großen“ ist ein eindrucksvolles Zeugnis seiner Verehrung für den König. Viermal hing dessen Bild in MAYERs Bibliothek und konnte so den ihn

dort besuchenden feindlichen Königen von Dänemark und Sachsen bekunden, daß er ein treuer Untertan seines Landesherrn war. Hatten nicht auch die Universität und Fakultät des Königs besondere Fürsorge erfahren? Freilich hatte der Visitationsrezeß vom 20. Mai 1702 aus dem königlichen Hauptquartier bei Warschau MAYERs Versuch, eine weitere theologische Professur zu schaffen, vereitelt, aber der König hatte im gleichen Rezeß das Gehalt seiner Professoren auf 200 Thlr., ein Wohnhaus und 20 Fuder Holz festgesetzt⁶⁷. Am 30. Juli 1705 hatte er im Lager zu Ravisch in Großpolen dem Antrag von Vertretern des ungarischen Adels stattgegeben, vier zu Greifswald Theologie studierende Ungarn mit Stipendienmitteln der königl. Alumnen zu unterstützen⁶⁸. Wir dürfen annehmen, daß es dar Ruf J. Fr. MAYERs war, der die Ungarn auf ein Studium in Greifswald besonderen Wert legen ließ. Indem dann der 1707/08 in Greifswald studierende Thomas SZIRMAY im Jahre 1743 das nach ihm benannte Stipendium stiftete, entstand eine Verbindung zwischen der ungarischen lutherischen Kirche und der Greifswalder Fakultät, die bis in unser Jahrhundert hinein dauerte.

Aber nachdem sich Karls Kriegsglück bitter gewendet hatte, das schwedische Heer, das immer noch für eines der besten in Europa gegolten hatte, 1709 bei Pultawa vernichtet war und Karl in der Türkei Zuflucht suchen mußte, brachen über die schwedischen Provinzen in Deutschland schwerste Kriegsleiden herein. Zuerst waren es die Dänen und die Sachsen-Polen, dann die Russen, die Vorpommern verwüsteten, Greifswald besetzten und ihm harte Kontributionen abpreßten. Manchen Pastor trieb die Kunde von den auf dem flachen Lande verübten Greueln zur Flucht, so daß MAYER ein Sendschreiben ausgehen lassen mußte: „Was wilt du lauffen mein sohn? Oder väterliche ermahnung, daß kein Prediger bey krieges-geschrey und feindlichen einbruch von seiner gemeinde lauffen soll⁶⁹.“ Er, der erklärte Anhänger des geschlagenen Königs, dachte nicht daran, sich in Sicherheit zu bringen⁷⁰. Als der Feind die leerstehenden Pfarrhäuser und verlassenen Kirchen abbrechen wollte, hat er am 17. September 1711 in einer Audienz beim polnischen und dänischen König Einspruch erhoben und deren Erhaltung zugesagt bekommen. In der vom Feinde besetzten Stadt hat er nach wie vor an den von der schwedischen Regierung vorgeschriebenen, gegen die Feinde gerichteten Gebeten für den König und Schweden festgehalten. Die beiden gegnerischen Monarchen haben diese klare Haltung geachtet und brachten zum Ausdruck, „mit einem pflichtvergessenen, sein amt und treue nicht verstehenden oder achtenden Generalsuperintendenten seye keinem Könige gedient“⁷¹. MAYER erklärt sogar den mit der Besichtigung seiner Bibliothek verbundenen Besuch der beiden Könige in seinem Hause dahin, daß „nicht wenig, sondern das meiste mag beygetragen haben, daß an mir höchstgedachte Kön. M. M. ein redlich beständig Schwedi-

sches hertze, und einen aufrichtigen Schwedischen diener, in dem kein falsch ist, befunden“⁷². Trotzdem benutzten seine persönlichen Gegner auch diesen Anlaß, MAYERs Verhalten den Feinden gegenüber schmählich zu verleumdern mit der Behauptung, er sei den Feinden in unwürdiger Weise entgegengekommen, habe die Könige eingeholt, freudig bewillkommen und in seinem Hause bewirtet.⁷³ In einem ausführlichen, gedruckt veröffentlichten Brief vom 13. Januar 1712 an den schwedischen Generalstatthalter in Pommern von MELLIN sah er sich genötigt, dazu Stellung zu nehmen, wobei er klagt, „daß zeit meines amtes mit den allergrößten unwahrheiten, schändungen unablässig meine ehre seye angefallen worden“⁷⁴. Doch ein letztes, schwerstes Zeugnis der Treue gegen Schweden ward von ihm gefordert: Nachdem die dänisch-sächsische Besatzung das von der schwedischen Regierung verordnete Kriegsgebet geduldet hatte, trotzdem es sich in der ganzen Massivität der Sprache jener Zeit gegen die Feinde des schwedischen Königs richtete, verlangte der russische General Buck, der im Januar 1712 mit seinen Truppen die Stadt besetzte, daß mit diesem Gebet aufgehört werde; im Falle der Zuwiderhandlung werde er nicht nur gegen MAYER, sondern die Stadt Greifswald vorgehen. Mit Rücksicht auf die Stadt entschloß sich MAYER nach hartem innerem Kampf, seine Ämter niederzulegen, zumal er in diesen Wochen bereits einen Schlagfluß erlitten und die Studenten fast restlos die Stadt verlassen hatten. Wir haben einen packenden Bericht über diese Vorgänge bei Augustin BALTHASAR, der selber Augenzeuge der entscheidenden Stunden war.⁷⁵ MAYER zog sich nach Stettin zurück, wo er bereits am 30. März 1712 an den Folgen eines erneuten Schlaganfalles heimging. Im Chor der Marienkirche zu Stettin, nahe der pommerschen Herzogsgruft, fand er sein Grab. Ein lebensgroßes, künstlerisch freilich unbedeutendes Ölgemälde im Chorumgang des Greifswalder Domes mit ausführlicher lateinischer Unterschrift war bestimmt, sein Andenken an seiner letzten Wirkungsstätte festzuhalten; die aufgeschlagene Bibel auf diesem Bild kündet seinen Wahlspruch II. Tim. IV, 7. 8.⁷⁶ Ein wertvolles, jüngst erneuertes Ölgemälde im Hauptgebäude der Universität stellt ihn im Rektormantel dar.

Die Nachwirkungen des Lebenswerkes Joh. Friedrich MAYERs verhinderten, daß die Auswirkungen des Pietismus in Greifswald jemals stärker hervortraten, wenn auch der entschlossene Kampf MAYERs in der Fakultät nur noch von J. L. WURFFEL bis zu seinem Tode 1719 fortgeführt wurde. Mit der Berufung des Helmstedter Professors Joh. Ernst SCHUBERT 1764, eines Schülers des Philosophen Christian WOLFF, und dem Wirken des entschiedenen Wolffianers Gottl. SCHLEGEL in Greifswald (1790—1810), bei dem auch E. M. ARNDT gehört hat, drang die Aufklärung in Greifswald ein und bestimmte Fakultät und Kirche bis in das 19. Jahrhundert, ohne daß die

Fakultät in diesem Zeitraum eine theologiegeschichtlich bedeutsame Gestalt aufzuweisen hätte. Ein ganz neues Kapitel in der Geschichte der theologischen Fakultät beginnt erst mit der Wirksamkeit Hermann CREMERs, dessen Gestalt und Leistung in manchen

Zügen Erinnerungen an Joh. Fr. MAYER wachruft. In CREMERs und seiner namhaften Mitarbeiter Wirken gewinnt dann freilich die Fakultät eine weit über Greifswald und Pommern hinausreichende Bedeutung.

Anmerkungen

⁵¹ Mus. min. eccl. Vol. I, pag. 1000.

⁵² KOSEGARTEN, a. a. O., S. 277 f.

⁵³ Mus. min. eccl. Vol. II, pag. 1041.

⁵⁴ a. a. O., Vol. II, pag. 1041 seqq.

⁵⁵ a. a. O., Vol. I, Pars IV, Cap. I, pag. 984 seqq.

⁵⁶ KOSEGARTEN, a. a. O., Bd. I, S. 227/228.

⁵⁷ Victor SCHULTZE hat in der Jubiläumsschrift 1906 „Geschichts- und Kunstdenkmäler der Universität Greifswald“ den Nachweis der Echtheit geführt.

⁵⁸ Bd. 5, S. 89—164.

⁵⁹ 3. Aufl. Jena 1734 II. Band S. 828 f.

⁶⁰ Mus. min. eccl. Vol. II, pag. 535 seqq.

⁶¹ Vgl. nur die Inhaltsangabe (S. 2 f.): „N. 3 Wird angeführet, wie ich der Schmach / um des Eyfers für meines Jesu Ehre willen / nun eine lange Zeit biß in mein Alter gewohnet sey / und es gantz nicht achte 1.) weil Gott mir solchen Eyfer befohlen, 2.) auch itzo fortzusetzen mein gegenwärtiges amt erfordere. 3.) Gott mich zu schützen versprochen / 4.) diese Zusage treulich gehalten und mir die Schand-Schriften immer mehr genützet / 5.) die feinde gantz ohnmächtig seyn / welche ich durch gebeth überwinde.“

⁶² Text bei A. v. BALTHASAR, Histor. Nachricht von denen Landesgesetzen usw. Greifswald 1740, pag. 59, Nr. 9.

⁶³ 1708 lt. „Labores Anni septimi“: Synoden in Barth, Grimmen, Stettin, wo außer den satzungsmäßigen Geschäften „praesidibus Dnn. Praepositis, reliquos Dnn. Pastores disputando exercuit“!

⁶⁴ Mus. min. eccl. Vol. II, pag. 585 seqq.

⁶⁵ a. a. O., Vol. II, pag. 520.

⁶⁶ „Ich bin ein Mensch / machet nicht einen Gott aus mir / daß mich und euch nicht Gott straffe. Danket für alles Gott! Nicht Ich / Gott hat es gethan und seine Wunderhand.“

⁶⁷ KOSEGARTEN, a. a. O., S. 272.

⁶⁸ KOSEGARTEN, a. a. O., Bd. II, S. 147, Nr. 206.

⁶⁹ Mus. min. eccl. Vol. II, pag. 1155 seqq.

⁷⁰ a. a. O., Vol. II, pag. 1156: „Ich habe bei diesen itzigen gefährlichen laufften, ob ich gleich an eine eintzele gemeine nach art anderer Prediger nicht gebunden, sondern für alle gemeinen dieser landen muß sorge tragen, und daher mir meine obern gnädigst frey stellten, ob ich mich nicht in eine feste stadt begeben wolte, mich dieser gnädigst angebotenen freyheit nicht gebrauchet, damit an meinem exempel niemand unter euch möchte ein ärgerniß nehmen (wiewohl ich dieses dennoch nicht verschuldet hätte), sondern um die schwachen brüder mit meinem exempel desto mehr aufzurichten, bin ich im festen vertrauen auf Gott in Greifswald beständig verblieben.“

⁷¹ a. a. O., Vol. II, pag. 1196.

⁷² a. a. O., Vol. II, pag. 1198.

⁷³ Das folgende als Beispiel, mit welchen Mitteln man gegen ihn arbeitete: „Wenn ich noch jünger wäre, so glaube ich, würde man diese unwahrheit in kupffer gestochen haben, daß ich in Cavalliers-tracht den König zu pferde eingehelet: Denn dergleichen illuminiertes kupffer-stich für 20 und mehr jahren man aus Holland häufig nach Hamburg schickete, wie ich zu pferde sässe, gekleidet in einem blauen Priesterhabit, Pfarrkragen, rothen unter-rock, güldene weste, grosse stiefeln, eine weisse blume auf dem Pfarri-huth habende“ (a. a. O., pag. 1194).

⁷⁴ a. a. O., Vol. II, pag. 1191 seqq.

⁷⁵ A. BALTHASAR, Von den Landesgesetzen, 1739, pag. 65.

⁷⁶ Nach den Familienpapieren, in die Th. PVL Einsicht hatte, kostete es 33 Thlr. 32 Sch.; siehe Th. PVL, Gesch. der Greifswalder Kirchen. Greifswald 1885, S. 465, Anm. 1.

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.